



---

# **Nordrhein-Westfälischer Floorball Verband (NWFV)**

## **Satzung**

---



## Inhalt

§ 0 Präambel .....	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck des Verbandes .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	4
§ 4 Kinder- und Jugendschutz .....	4
§ 5 Verbandsmitgliedschaften .....	5
§ 6 Arten der Mitgliedschaft .....	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 8 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes .....	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 10 Ausschluss aus dem Verband .....	6
§ 11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug .....	7
§ 12 Ordnungsgewalt des Verbands .....	8
§ 13 Verbandsorgane .....	8
§ 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit .....	8
§ 15 Die ordentliche Delegiertenversammlung .....	9
§ 16 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung .....	11
§ 17 Außerordentliche Delegiertenversammlung .....	11
§ 18 Mitgliederrechte Minderjähriger .....	12
§ 19 Der geschäftsführende Vorstand .....	12
§ 20 Verbandsjugend .....	13
§ 21 Kassenprüfer .....	13
§ 22 Kommissionen .....	13
§ 23 Haftung des Verbands .....	14
§ 24 Datenschutz im Verband .....	14
§ 25 Auflösung .....	14
§ 26 Gültigkeit dieser Satzung .....	15



## § 0 Präambel

Der Nordrhein-Westfälische Floorball Verband e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie alle sonstigen Mitarbeitenden orientieren:

- (1) Der Verband, seine Amtsträger und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Kinder- und Jugendschutz. Wir treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, sowie der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und die Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz aller Mitglieder, Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- (2) Der Verband tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und die Anleitung zum Doping sind verboten.
- (3) Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- (4) Der Verband fördert die Inklusion sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 28. Februar 2004 gegründete Verband führt den Namen Nordrhein-Westfälischer Floorball Verband (NWFV) e.V. In der Öffentlichkeit tritt er unter dem Markenzeichen „Floorball NRW“ auf.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR3945 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Floorballsports in Nordrhein-Westfalen sowie die Vertretung der Verbandsmitglieder gegenüber dem Bundesverband. Der NWFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Sportzweck wird verwirklicht durch:
  - (a) die Förderung des Sporttreibens in Nordrhein-Westfalen und Leistung eines sozialen, kulturellen und humanistischen Beitrages durch Einflussnahme auf die Sport-, Gesundheits- und Körpererziehung



- (b) die Organisation eines Spielbetriebes zur Durchführung regionaler und nationaler Vergleichswettkämpfe zwischen den Verbandsmitgliedern und die mögliche Ausrichtung Deutscher Meisterschaften
- (c) die Ausbildung und Förderung des Schiedsrichter- und Trainerwesens
- (d) die Förderung des Leistungs- und Breitensports
- (e) die Förderung des Jugend- und Schulsports
- (f) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verband gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Verbandseigentum stehender Gegenstände.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (4) Der Verband tritt für manipulationsfreien Sport an.
- (5) Der Verband tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (6) Der Verband verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
- (7) Der Ehrenkodex des LSB ist für alle Präsidiumsmitglieder, Mitglieder des Vorstandes, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des NWFV, Kommissionsmitarbeiter sowie für alle volljährige Trainer, Betreuer, Schiedsrichter im NWFV verbindlich.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

### **§ 4 Kinder- und Jugendschutz**

- (1) Der Verband setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernimmt er in vielfacher Weise Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen und ist sich dieser besonderen Verantwortung bewusst.



- (2) Der Verband trägt Sorge für den Kinder- und Jugendschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.
- (3) Einzelheiten werden im Schutzkonzept zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt geregelt.

## § 5 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der NWFV ist Mitglied
  - (a) im Floorballverband Deutschland e.V. (FD),
  - (b) im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB-NRW)
- (2) Der NWFV hat das Recht auf Mitgliedschaften in anderen Institutionen, soweit diese der Erfüllung und Förderung seiner satzungsgemäßen Aufgaben dienlich sind.
- (3) Der NWFV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Verbände als verbindlich an.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus:
  - (a) ordentlichen Mitgliedern
  - (b) außerordentlichen Mitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Verbandes im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für außerordentliche Mitglieder steht die Förderung des Verbandes oder bestimmter Verbandsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Verbands nicht.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Verbandsmitgliedschaft kann durch Vereine erworben werden, die Floorball betreiben, die Satzung des Verbandes anerkennen und die Ziele des Verbandes unterstützen.
- (2) Die außerordentliche Verbandsmitgliedschaft kann durch Organisationen erworben werden, die Aufgaben und Ziele verfolgen, die den Zweck des NWFV fördern und die Satzung des NWFV anerkennen.
- (3) Natürliche Personen können nicht Verbandsmitglied werden.
- (4) Schließen sich Mitglieder zu einem neuen Verein zusammen, so kann dieser Verein nur Mitglied werden, wenn die Mitgliedschaft der zusammengeschlossenen Mitglieder erlischt.



- (5) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Dem Antrag müssen die aktuelle Vereinssatzung, ein aktueller Vereinsregisterauszug und eine schriftliche Erklärung über die Anerkennung der Satzung und der Verbandsordnungen des NWFV beigefügt sein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den positiven Vorstandentscheid folgenden Monatsersten.
- (6) Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des geschäftsführenden Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig über die Aufnahme.
- (7) Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.

## § 8 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes

- (1) Alle Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des NWFV gefährden könnte.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, eine ordnungsgemäße Mitgliedermeldung gegenüber dem Landessportbund abzugeben.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Austritt aus dem Verband (Kündigung);
  - (b) durch Ausschluss aus dem Verband (§ 10);
  - (c) durch Auflösung des Verbandes;
  - (d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person(en).
- (2) Ein Verbandsmitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle erwirken. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Verbandseigene Gegenstände sind dem Verband herauszugeben.

## § 10 Ausschluss aus dem Verband

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht.



- (2) Verbandsmitglieder können durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dies ist jedoch nur zulässig bei nachhaltigen oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, einzelne Verbandsordnungen oder, wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes oder seiner Mitglieder schweren Schaden zugefügt hat. Soll ein Mitglied durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, ist dies in der Tagesordnung explizit aufzuführen. Vor der entsprechenden Delegiertenversammlung wird dem Verbandsmitglied dadurch Gelegenheit gegeben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen notwendig. Der Beschluss ist sofort wirksam und nicht anfechtbar. Er ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
- (3) Antragsbefugt sind neben dem geschäftsführenden Vorstand auch die ordentlichen Mitglieder.
- (4) §11 der Satzung bleibt von einem Ausschluss unberührt.
- (5) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Es können kommissionsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Verbands, sowie Strafen erhoben werden.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung bestimmt. Über die Erhebung und Höhe der Gebühren für Spielerlizenzen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Kommission durch Beschluss und über sonstige Gebühren und Umlagen ebenfalls der geschäftsführende Vorstand. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Gebühren und Umlagen sind den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verband Änderungen der Bankverbindung, und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Eigenverschulden des Mitglieds nicht beim Verband eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (5) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verband außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



## § 12 Ordnungsgewalt des Verbands

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Verbandsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Verbandsorgane und Mitarbeiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 10 dieser Satzung zum Verbandsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Verbandsstrafen nach sich ziehen:
  - (a) Ordnungsstrafe bis 1.000,00 Euro
  - (b) Befristeter Ausschluss vom Spielbetrieb und der Teilnahme an Veranstaltungen des NWFV.
- (3) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann die Verbandsstrafe festsetzen. Es findet § 9 Absatz 3 Anwendung.

## § 13 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbands sind:
  - (a) die Delegiertenversammlung
  - (b) der geschäftsführende Vorstand
  - (c) die Verbandsjugend

## § 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands und Organämter – mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes – entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter, insbesondere auch innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.



- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Geschäftsführung und/oder Mitarbeitende für die Verwaltung befristet für die Dauer von max. 12 Monaten einzustellen. Längerfristige Verträge sind durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitenden abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Präsident\*in.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitende des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitenden haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## § 15 Die ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbands ist die Delegiertenversammlung.
- (2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens alle zwei Jahre, wenn möglich einmal jährlich im ersten Halbjahr des jeweiligen Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail oder in sonstiger Textform an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss festgesetzt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird von dem/der Präsident\*in, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der teilnehmenden Delegierten verlangt wird.
- (7) Die Entscheidungen der Delegiertenversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt



ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Verbandszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (8) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (9) Als Delegierte sind Personen stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist jede Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (10.) Die ordentlichen Mitglieder mit bis zu 50 gemeldeten Vereinsmitgliedern haben eine Stimme. Für jede weiteren angefangenen 50 gemeldeten Vereinsmitglieder eine weitere Stimme. Delegierte können maximal das Stimmrecht für eine Stimme ausüben. Ein Verein darf max. 25 Prozent der möglichen Stimmen auf sich vereinen. Die Übertragung von Stimmen auf andere Verbandsmitglieder oder auf Mitglieder des Verbandsvorstandes ist nicht zulässig.
- (11) Die außerordentlichen Mitglieder und die Personen des geschäftsführenden Vorstandes haben je eine Stimme.
- (12) Anträge des geschäftsführenden Vorstandes – insbesondere Anträge auf Satzungsänderung – sind mit der Einladung zur Delegiertenversammlung mit dem genauen Wortlaut der neuen und der zu ändernden Norm an die Mitglieder in Textform zu übersenden. Anträge der Kommissionen sind über den geschäftsführenden Vorstand einzubringen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Verbandszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist in Textform zu übersenden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, solange sie nicht eine Satzungsänderung, die Änderung des Verbandszwecks oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffen und von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen angenommen werden.
- (13) Online-Delegiertenversammlung
  - (a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Delegierten an der Delegiertenversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Delegiertenversammlung).
  - (b) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Delegiertenversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Delegiertenversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Berechtigte an der



Delegiertenversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

- (c) Die „Geschäftsordnung für Online-Delegiertenversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes für alle Mitglieder verbindlich.
- (d) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Delegiertenversammlung gültig, wenn
  - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (e) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## § 16 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:
  - (a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands;
  - (b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
  - (c) Entlastung des Vorstands;
  - (d) Wahl, Abberufung und Bestätigung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands; mit Ausnahme der Vorsitzenden der Verbandsjugend
  - (e) Wahl der Kassenprüfenden;
  - (f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Verbands;
  - (g) Beschlussfassung über Beschwerden bei Verbandsausschlüssen oder Verbandsstrafen;
  - (h) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
  - (i) Die Delegiertenversammlung beschließt über den Erlass und die Aufhebung sowie den Inhalt einer Geschäftsordnung und Finanzordnung.

## § 17 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- (2) Die außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder



schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

- (3) Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten §§ 15 und 16 entsprechend.

## § 18 Mitgliederrechte Minderjähriger

- (1) Delegierte bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Delegiertenversammlung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abstimmungen in Jugendorganen des Verbandes.

## § 19 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- (a) Präsident\*in
- (b) Vizepräsident\*in (Sport)
- (c) Vizepräsident\*in (Finanzen)
- (d) Vorsitzende\*r der Verbandsjugend
- (e) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens eine Person der nachfolgenden Personen nach Vorstandsbeschluss vertreten:

- (a) Präsident\*in
- (b) Vizepräsident\*in (Sport)
- (c) Vizepräsident\*in (Finanzen)

Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt.

- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- (4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Verbands. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

- (5) Ordnungen und Durchführungsbestimmungen, welche nicht von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, fallen in den Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes. Die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Der Nachfolger muss von der nächsten Delegiertenversammlung im Amt bestätigt werden.



- (7) Die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kann auch per Umlaufverfahren, E-Mail, Telefon oder auf sonstige Weise erfolgen, solange sichergestellt ist, dass die Stimmabgabe vom jeweiligen Vorstandsmitglied erfolgt ist. Beschlüsse können nur durch einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands gefasst werden.
- (8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes bei Beschlussfassung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident\*in. Sitzungen werden durch den/die Präsident\*in einberufen.
- (9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## § 20 Verbandsjugend

- (1) Die Jugend des Verbands ist die Gemeinschaft aller Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, welche durch Ihre Mitgliedschaft im jeweiligen Verein dem NWFV angehören. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbands.
- (2) Die Jugend des Verbands führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Verbands zufließenden Mittel.
- (3) Organe der Verbandsjugend sind:
  - (a) Verbandsjugendvorsitz und
  - (b) Jugendversammlung
- (4) Vorsitzende der Verbandsjugend müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er / Sie ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Alles weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Verbands beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## § 21 Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen und eine(n) Ersatzkassenprüfer\*in bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Die Prüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- (2) Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Zwei Kassenprüfer\*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Delegiertenversammlung darüber einen Bericht.

## § 22 Kommissionen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung und Auflösung von Kommissionen beschließen. Die Besetzung der Kommissionen obliegt ebenfalls dem geschäftsführenden Vorstand.



- (2) Die Kommissionen können sich Ordnungen und Durchführungsbestimmungen geben. Diese bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Einzelheiten über die Zusammensetzung, Wahl bzw. Berufung und Tätigkeit der Kommissionen regelt die Kommissionsordnung.

## **§ 23 Haftung des Verbands**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Vereinsmitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbands oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbands abgedeckt sind.

## **§ 24 Datenschutz im Verband**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Verbands werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
- (2) Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Zuständigkeit, für einen ausreichenden Schutz der relevanten Daten zu sorgen.

## **§ 25 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Delegiertenversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Präsident\*in und die Vizepräsidenten als die Liquidatoren des Verbands bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an



den Floorballverband Deutschland e.V, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach Verbandsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverband bzw. den aufnehmenden Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 26 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 23.11.2024 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.